

97. Ist in Ehesachen, wenn der Beklagte und Widerkläger die Revision, und die Klägerin und Widerbeklagte innerhalb der Nothfrist die Anschließrevision eingelegt haben, von jeder der Parteien der Gebührenvorschuß für die Revisionsinstanz zu entrichten, oder ist ein solcher nur einmal, und zwar vom Ehemanne zu erfordern?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 17. Mai 1894 i. S. S. (Bekl.) w. S.  
(Rl.) Beschw.-Rep. IV. 373/93.

I. Kammergericht Berlin.

Das Reichsgericht hat die zweite der oben aufgestellten Fragen bejaht.

Gründe:

„Durch das Berufungsurteil ist die Klage der Ehefrau abgewiesen, und auf die Widerklage des Ehemannes die Ehe der Parteien getrennt, und der beklagte Ehemann für den allein schuldigen Teil erklärt worden. Gegen dieses Urteil haben der Beklagte und Widerkläger die Revision, und die Klägerin und Widerbeklagte innerhalb

der Notfrist die Anschlußrevision eingelegt. Der Wert des Streitgegenstandes ist in beiden Vorinstanzen auf 2000 *M* festgesetzt.

Die Frage, ob bei der so gearteten Sachlage jede der Parteien den Gebührenvorschuß für die Revisionsinstanz zu entrichten hat, oder ob ein solcher nur einmal, und zwar vom Eheманne zu erfordern ist, muß in letzterem Sinne entschieden werden. Nach § 81 Abs. 1 G.R.G. ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen; der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansätze kommen kann. Nach § 82 Abs. 2 a. a. O. besteht diese Verpflichtung auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände. Hiernach hat zwar im Falle der Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel jede der den bezüglichen Anspruch erhebenden Parteien einen Vorschuß nach Maßgabe des § 81 a. a. O. zu zahlen. Die Vorschrift des § 11 des Gerichtskostengesetzes aber, nach welcher, soweit Klage und Widerklage, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, die Gebühren nach dem einfachen Werte dieses Gegenstandes zu berechnen sind, und ein gleiches auch für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel gilt, ist auf § 81, in welchem es sich um die Vorschußpflicht handelt, nicht anwendbar, sodaß der Vorschußbetrag unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände zu erheben ist. Dieser Grundsatz kommt jedoch in Ehesachen insofern nicht zur Geltung, als hier der Streitgegenstand nicht geteilt werden kann, vielmehr der gesamte einheitliche Wert desselben maßgebend sein muß. Dieser einheitliche, im vorliegenden Falle auf 2000 *M* festgesetzte Betrag bildet den Wert des gesamten Streitgegenstandes, und hieraus folgt, daß der Gebührenvorschuß von diesem einheitlichen Werte nur einmal erhoben werden kann, wie demnächst auch bei Berechnung der Gebühren selbst nur der einheitliche Wert von 2000 *M* in Ansatz kommt.“